

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung  
Nr.: I/10-0063-15

## **Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Marlow am 09.12.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Satzung erlassen:

### **§ 1** **Gegenstand der Gebühr**

1. Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Marlow in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
2. Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2** **Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in Anlage 1 enthaltenen Gebühren- und Auslagenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
2. Soweit für die Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, wird die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die besondere Leistung festgesetzt.
3. Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

### **§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. einfache schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Antragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Amtshandlungen gegenüber Dritten gemäß § 9 Informationsfreiheitsgesetz M-V,
4. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
5. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
6. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
7. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, die Gebühr ist einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen,
8. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
9. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
10. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist und
11. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten oder Schülerscheine.

### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) der Bund, das Land, Kreise, Ämter, Gemeinden und Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Interessen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
2. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.
4. Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind zulässig, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 5**  
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme**  
**von Anträgen und bei Widersprüchen**

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand bis zu 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
2. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
3. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 6**  
**Auslagen**

1. Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, so hat die zahlungspflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn sie von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder keine Gebührenpflicht besteht. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.
2. Zu ersetzende Auslagen sind insbesondere
  - a) Kosten für Zustellungen und Nachnahmen
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
  - d) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik
  - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
  - f) Kosten, die andere Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit berechtigt geltend machen
  - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

1. Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder sonst veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
2. Gebührenpflichtiger nach § 5 Abs. 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Rücknahme des Antrages bringt die Gebührenschuld nicht zum Erlöschen.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
3. Die Gebühren und die Auslagenerstattung werden mit der Erbringung der Leistung fällig. In den Fällen des § 5 Abs. 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
4. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen oder der Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
5. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ vom 16.03.2000 sowie die „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ vom 27.09.2001 und die „2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ vom 27.05.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 10.12.2015

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

	<b>Gebühren- und Auslagenverzeichnis</b>	
<b>Anlage zur Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von</b>		
<b>Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gebührenggegenstand</b>	<b>EURO</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</b>	
1.1.	Vervielfältigung mit Fotokopiergerät o.a. Geräten je Seite im Format DIN A4	0,50 Farbe 1,00
1.1.1.	Vervielfältigung mit Fotokopiergerät o.a. Geräten je Seite im Format DIN A3	1,00 Farbe 2,00
1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Zeugnissen und Vervielfältigungen je Seite	2,50
1.3.	Abgabe von Druckstücken von Ortssatzungen, Plänen, Vordrucken und dergleichen entsprechend den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung je Seite	0,50 – 2,00
1.4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene halbe Stunde	15,00
1.5.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind je angefangene halbe Stunde	15,00
1.6.1.	Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten	12,00
1.6.2.	Überlassung von Akten zur Einsichtnahme in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand je angefangene halbe Stunde	15,00
1.7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
1.7.1.	Genehmigung der Durchführung eines Lager- oder Brauchtumsfeuers	8,00
1.7.2.	Ausnahmegenehmigung gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Marlow	20,00
1.7.3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 50,00
<b>2.</b>	<b>Finanzangelegenheiten</b>	
2.1.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	2,50
2.2.	Zweitausfertigung Zahlungsbescheinigung	2,00
2.3.	Zweitausfertigung Abgabenbescheid	2,00
2.4.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	7,50

2.5.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten angefangene halbe Stunde	je 15,00
2.6.	Ausgabe Hundesteuermarke	1,00
2.7.	Ausgabe einer Ersatzsteuermarke für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
2.8.	Mahngebühren	2,50
3.	<b>Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten</b>	
3.1.	Abgabe von Abschriften und Druckstücken von Verdingungsunterlagen je nach Kosten und Aufwand der Herstellung	2,50 - 35,00
3.2.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	15,00
3.3.	Auslagenersatz nach § 72 ff VwVfG M-V	nach Aufwand
3.4.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	15,00
3.5.	Erklärung über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechts	30,00
3.6.	Vorzeitige beabsichtigte Vorkaufsrechtsverzichtserklärung vor Abschluss eines Kaufvertrages	25,00
3.7.	Genehmigungen gemäß § 144 BauGB (Sanierungsgenehmigung)	35,00
3.8.	Auskunft über planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. planungsrechtliche Einstufung von Grundstücken je nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	15,00
3.9.	Bestätigung der Baugenehmigungsfreiheit eines Bauvorhabens	40,00
3.10.	Erstellung des Jagdkatasters je bejagbares Flurstück	1,00
4.	<b>Archiv</b>	
4.1.	Benutzung des Archivs je angefangenem Tag und Person	5,00
4.2.	Bearbeitung schriftlicher Anfragen, wenn hierfür entweder Datum oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene halbe Stunde	15,00
4.3.	familiengeschichtliche Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	15,00
4.4.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00
	umfangreichere Recherchen je angefangene halbe Stunde	15,00

**Vermerk:**

Die Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wurde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V der Kommunalaufsicht, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat – in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 10.12.2015 angezeigt.

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

Die Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 10.12.2015, wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 11.12.2015 veröffentlicht und ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 21.12.2015, entsprechend informiert